

Die politischen Rechte von Menschen mit Behinderungen

Prof. Dr. Thierry Tanquerel

Honorarprofessor für öffentliches Recht, Universität Genf

27. Oktober 2020, Online-Konferenz zum Behindertengleichstellungsrecht
(Universität Basel, EBGB, Inclusion Handicap)

Einführung

Zwei Perspektiven auf die politischen Rechte von Menschen mit Behinderungen:

- **Wirksame Ausübung** der politischen Rechte
ergibt sich aus Art. 29 BRK, aus der Garantie der politischen Rechte (Art. 34 Abs. 1 BV) und im Kanton Genf aus Art. 45 Abs. 2 KV/GE (*wird in dieser Präsentation nicht behandelt*)
- **Stimmberechtigung**
von Menschen mit einer geistigen oder psychischen Behinderung.
(*Schwerpunkt dieser Präsentation*)

Übersicht

- A. Geltendes Recht
- B. Natur des Stimmrechts
- C. Internationales Recht
- D. Verhältnismässigkeit
- E. Missbrauchsgefahr
- F. Schlussfolgerung

A. Geltendes Recht - Bundesrecht

1. *Bundesrecht*

- a. Art. 136 Abs. 1 BV (Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft)
- b. Art. 2 BPR (Bundesgesetz über die politischen Rechte)

Art. 2 BPR (Bundesgesetz über die politischen Rechte)

Als vom Stimmrecht ausgeschlossene Entmündigte im Sinne von Artikel 136 Absatz 1 BV gelten Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

A. Geltendes Recht - Kantonales Recht

2. *Kantonales Recht*

- a. Übernahme des Bundesrechts
- b. Art. 74 KV/VD:
Bundesregel + einfaches Verfahren zur Wiedererlangung des Stimmrechts
(s. auch Art. 37 Abs. 2 KV/NE)
- c. Art. 48 Abs. 4 KV/GE

Art. 48 Abs. 4 KV/GE

Die politischen Rechte von dauernd urteilsunfähigen Personen können durch Verfügung einer richterlichen Behörde entzogen werden.

A. Geltendes Recht - Zusammenfassung

3. Zusammenfassung

- a. Bundesrecht: Automatischer Entzug, falls eine zivilrechtliche Schutzmassnahme wegen dauernder Urteilsunfähigkeit angeordnet wurde
- b. Mehrheit der Kantone folgt dem Bundesrecht
- c. VD: folgt Bundesrecht, aber einfaches Verfahren zur Wiedererlangung der politischen Rechte
- d. GE: kein Automatismus, aber restriktive Gerichtspraxis
- e. Projekt GE: volle politische Rechte

B. Natur des Stimmrechts

1. «Höchstpersönliches» Recht, das nicht von einer anderen Person im Namen der stimmberechtigten Person ausgeübt werden kann
2. Entzug oder Aufhebung = unmittelbare Aberkennung eines Rechts
3. Konnex zur Menschenwürde
4. Unmöglichkeit, die Ausübung des Stimmrechts objektiv nach rationalen Kriterien zu bewerten
5. Kriterien des Zivilrechts sind ohne Bedeutung

C. Internationales Recht - EMRK

1. EMRK

- a. Art. 3 Zusatzprotokoll Nr. 1 (Recht auf freie Wahlen)
- b. EGMR *Alajos Kiss gegen Ungarn* :
Unzulässigkeit des pauschalen Ausschlusses vom Stimmrecht von Personen,
die unter Vormundschaft stehen
- c. Protokoll Nr. 1 von der Schweiz nicht ratifiziert,
enthält aber relevante Elemente und Einsichten

C. Internationales Recht - BRK

2. *BRK*

- a. Art. 29 lit. a BRK: Die Vertragsstaaten verpflichten sich, «sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können».
- b. BRK-Ausschuss : Art. 29 BRK
lässt keinerlei Einschränkungen der politischen Rechte aufgrund einer Behinderung zu,
unabhängig von der Art der Behinderung

D. Verhältnismässigkeit

1. Entzug der politischen Rechte = sehr schwerwiegende Einschränkung der Rechte des Betroffenen
2. Keine Ersatzlösung (Stellvertretung)
3. Stigmatisierender Charakter
4. Selbst bei Zulässigkeit des Entzugs der politischen Rechte in gewissen Fällen wäre die schematische Lösung des Bundesrechts unverhältnismässig
5. Gefahr eines unzulässigen Entzugs ist grösser als Gefahr einer unzulässigen Gewährung des Stimmrechts
6. Ungeeignetes Entzugskriterium (Zivilrecht)

E. Missbrauchsgefahr

1. Unbegründetes *a priori* Misstrauen gegenüber betreuenden Angehörigen oder Hilfs- und Pflegepersonal, dass diese bei der Stimmabgabe von Menschen mit Behinderungen missbräuchlich Einfluss nehmen
2. Problem des Missbrauchs oder der Beeinflussung bei der Stimmabgabe stellt sich grundsätzlich für alle Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen
3. Es findet doch natürlich kein Entzug der politischen Rechte von sehbehinderten Menschen, von Menschen in Pflegeheimen oder im Spital statt
4. Zur Bekämpfung von Missbrauch oder Beeinflussung bei der Stimmabgabe müssen die Betrügenden und nicht die Opfer bestraft werden

Schlussfolgerung

Der Entzug der politischen Rechte von Menschen mit Behinderungen gründet auf einem unzulässigen Kriterium, verstösst gegen internationales Recht, untergräbt die Würde der betroffenen Menschen und missachtet den Grundsatz der Verhältnismässigkeit.

Diese Regel muss aufgehoben werden, so wie im Kanton Genf, sofern die Abstimmung hierüber am 29. November positiv ausfällt.